



Wahlordnung

der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

Vom 22.12.2011

Rechtsbereinigte Fassung vom 28.08.2014
nach der 1. Änderungsordnung vom 28.08.2014

Zur Durchführung der nach dem Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2009 (SächsGVBl S. 293), das zuletzt durch Artikel 5 des G vom 04.10.2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, erforderlichen Wahlen erlässt das Rektorat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Einvernehmen mit dem Senat die folgende Wahlordnung.

Zusatz: Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhalt

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Beginn und Dauer der Amtszeiten	3
§ 3 Wahlorgane	3
§ 4 Wählerverzeichnis	4
§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung	5
§ 6 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen.....	6
Teil 2 Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFGin den Senat.....	6
§ 7 Wahlgrundsätze.....	6
§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	7
§ 9 Ausübung des Wahlrechts	7
§ 10 Wahlausschreibung.....	7
§ 11 Wahlvorschläge	8
§ 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	9
§ 13 Gestaltung der Wahlunterlagen	9
§ 14 Stimmabgabe	9
§ 15 Briefwahl	10
§ 16 Auszählung	11
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses	12
§ 18 Annahme der Wahl	12
§ 19 Nachrücken von Ersatzvertretern	13
§ 20 Ergänzungswahl	13
§ 21 Wahl des Vertreters der Gruppe der Studierenden	13
Teil 3 Bestimmungen für die Wahl der Prorektoren	14
§ 22 Wahlgrundsätze.....	14
§ 23 Stimmabgabe	14
Teil 4 Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten und seines Stellvertreters	15
§ 24 Wahlgrundsätze.....	15
Teil 5 Schlussbestimmung	15
§ 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	15

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Senat gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG.
- (2) Sie gilt ferner für die Wahl der Prorektoren gemäß § 84 Abs. 1 SächsHSFG und für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten und seines Stellvertreters gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 SächsHSFG.

§ 2 Beginn und Dauer der Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senates sowie des Gleichstellungsbeauftragten und seines Stellvertreters beginnt am ersten Tag des auf die Annahme der Wahl gem. § 18 Abs. 1 folgenden Monats.
- (2) Die Dauer der Amtszeit bestimmt sich nach § 52 Abs. 1 SächsHSFG, für die Prorektoren in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG .

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein.
- (2) Wahlleiter ist der Kanzler. Er bestimmt den stellvertretenden Wahlleiter.
- (3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlaus-schreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderli-chen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus jeweils einem Vertreter der jeweiligen Mitglie-dergruppe gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat bestellt; für je-des Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Der Wahlleiter gibt die Zusammen-setzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt. Die Amtszeit der Wahl-ausschussmitglieder beträgt fünf Jahre. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Entscheidung über die Anfechtung, Wahlniederschriften, Prüfung der Wahlvorschläge, Gestaltung der Wahlunterlagen und Gültigkeit der Stimmzettel.
- (6) Die Einberufung des Wahlausschusses erfolgt durch den Wahlleiter. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Tagen. In Ausnahmefällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine Einberufung des Wahlausschusses nicht möglich ist, kann der Wahlleiter die Entscheidung für den Wahlausschuss treffen. Er hat in diesen Fällen den Wahlausschuss unverzüglich von seiner Entscheidung zu unterrichten. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Wahlleiters und seines Stellvertreters bestimmt das Rektoratskollegium, wer die Aufgaben des Wahlleiters in seiner Abwesenheit wahrnimmt.
- (7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (8) Die Wahlorgane ziehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heran (Wahlhelfer) und bestellen Wahlvorstände, die aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 53 Abs.1 SächsHSFG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 4 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter erstellt für die Wahl zum Senat ein Wählerverzeichnis. Für sonstige Wahlen wird kein Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerverzeichnis wird in Mitgliedergruppen entsprechend § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG untergliedert, enthält aber nur die jeweils wählenden Mitgliedergruppen. Es ist in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift genügt. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Der Wahlleiter hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (2) In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.

- (3) Am 17. Tag vor dem Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung im Sekretariat des Wahlleiters zur Einsicht ausgelegt werden.
- (4) Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses kann der Betroffene gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (5) Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von drei Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 4 genannten Angaben ist vom Wahlleiter auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 9 Abs. 2. Der Wahlleiter hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn ihm bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe).

§ 5

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entwe-

der das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 14 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 6

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 15.00 Uhr ab.
- (5) Die in dieser Wahlordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Teil 2

Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG in den Senat

§ 7

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der jeweiligen Gruppe werden gemäß § 51 Abs.1 SächsHSFG in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Eine angemessene Vertretung von Männern und Frauen ist anzustreben.
- (2) Die Gruppenvertreter werden – mit Ausnahme des Vertreters der Gruppe der Studierenden – unmittelbar gewählt. Der Vertreter der Gruppe der Studierenden

wird gemäß § 7 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule mittelbar vom Studentenrat nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des § 21 gewählt.

§ 8

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Hochschule im Sinne von § 49 Abs. 1 SächsHSFG, das zum Zeitpunkt der Schließung in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Weitere Voraussetzung für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (2) Das betreffende Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, aus dem Senat aus.

§ 9

Ausübung des Wahlrechts

Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer der in § 50 Abs. 1 SächsHSFG genannten Gruppen angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben. Gibt ein Mitglied bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine entsprechende Erklärung nicht ab, entscheidet der Wahlleiter über die Zuordnung.

§ 10

Wahlausschreibung

- (1) Spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag werden die Wahlen ausgeschrieben und durch Aushang bekanntgemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die Erklärung, dass die Gruppenvertreter für den Senat gewählt werden sollen,
 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
 5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5,
 7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,

8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 15 besteht.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter sind getrennt nach Mitgliedergruppen einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge und ungebundene Listenwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Bewerber betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule mitzuteilen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt eine entsprechende Angabe auf dem Wahlvorschlag, so ist der an erster Stelle genannte Unterstützer zur Vertretung des Vorschlags und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und verpflichtet.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (5) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und zwar einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.
- (7) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag.

- (8) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens ab dem Tag der Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge zulässig.

§ 12

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 11 Abs. 3 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.
- (2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel kann alphabetisch festgelegt werden oder wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Anstatt des Losverfahrens ist es ebenfalls möglich, durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Rechner) unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses eine zufällige Anordnung der Wahlvorschläge herbeizuführen.
- (3) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 13

Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Für die Hochschule werden nach Mitgliedergruppen getrennt Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 12 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 11 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen.
- (2) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.
- (3) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 14

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist an einem nicht vorlesungsfreien Tag von 9.00 bis 15.00 Uhr durchzuführen.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt den Ort des Abstimmungsraumes. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.

Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

- (3) Für den Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens die Hälfte der Wahlhelfer muss hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis des Abstimmungsraumes sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.
- (4) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums vom Wahlvorstand die erforderlichen Stimmzettel. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt.
- (5) Die Wähler der Gruppe der Hochschullehrer können bis zu vier Stimmen abgeben, im Falle von Ergänzungswahlen jedoch höchstens die Anzahl der zu besetzenden Sitze. Die Wähler der übrigen Gruppen können eine Stimme abgeben.
- (6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am Wahltag die Wahl für beendet.

§ 15 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der

wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (3) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift eingetragen.
- (4) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe gem. § 14 Abs. 8 Satz 2 werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Danach eingegangene Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
 1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
 4. der Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befindet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 4 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahl Niederschrift gem. § 6 als Anlage beizufügen.
- (6) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 16 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe gem. § 14 Abs. 8 zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig,
 1. wenn kein Bewerber angekreuzt bzw. in anderer Weise eindeutig gekennzeichnet wurde,
 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,

4. wenn ein Wähler mehr als die gem. § 14 Abs. 5 zulässigen Stimmen abgegeben hat,
 5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:
1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel
 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel
 4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen
 5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.
- Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.
- (2) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 18 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 19

Nachrücken von Ersatzvertretern

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 bis 5 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt.
- (2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 18 entsprechend.

§ 20

Ergänzungswahl

- (1) Für die Ergänzungswahl gelten alle Regelungen dieser Wahlordnung entsprechend.
- (2) Ergänzungswahlen erfolgen jährlich im Wintersemester. Im Falle der Ergänzungswahl für die Gruppe der Hochschullehrer erfolgt abweichend eine sofortige Ergänzungswahl.
- (3) Die zur Ergänzung gewählten Vertreter werden nur für die verbleibende Amtszeit gemäß § 2 Abs. 2 gewählt und ihre Amtszeit endet mit der regulären Amtszeit des Organs.

§ 21

Wahl des Vertreters der Gruppe der Studierenden

- (1) Der Studentenrat wählt aus seiner Mitte den Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Senat. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Studentenrates, auch die minderjährigen Mitglieder. Wählbar sind nur die volljährigen Mitglieder des Studentenrates.
- (2) Die Wahl erfolgt in den Hochschuljahren, in denen auch die anderen Gruppen ihre regulären Vertreter wählen, spätestens bis zum Termin von deren Stimmabgabe im Sinne von § 14 Abs. 1, in anderen Hochschuljahren spätestens bis zum Ende der 6. Vorlesungswoche des Wintersemesters.
- (3) Die Wahl des Studierendenvertreters durch den Studentenrat wird im Beisein des Wahlleiters oder eines von ihm bestimmten Mitglieds der Hochschule geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen. Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- (4) Die abgegebenen Stimmen zählt der Wahlleiter oder ein vom Wahlleiter bestimmtes Mitglied der Hochschule aus. § 16 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 gelten für die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Überprüfung der Stimmabgaben auf ihre Gültigkeit entsprechend. Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter.

- (5) Nach der Auszählung trifft der Wahlleiter die in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 vorgesehenen Feststellungen.
- (6) Gewählt ist die Person, die die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (7) Die Ersatzvertreter bestimmen sich entsprechend nach § 17 Abs. 2 Satz 3 bis 5.
- (8) Unverzüglich nach der Wahl stellt der Wahlleiter den gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 2 fest und macht sie entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 bekannt.
- (9) Für die Annahme der Wahl gilt § 18 entsprechend, für das Nachrücken von Ersatzvertretern § 19.

Teil 3 **Bestimmungen für die Wahl der Prorektoren**

§ 22 **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit) erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit wird die Wahl – ggf. als Stichwahl – wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt der Rektor einen neuen Wahlvorschlag.

§ 23 **Stimmabgabe**

Bei der Wahl zum Prorektor für Lehre und Studium und zum Prorektor für künstlerische Praxis kann jedes Senatsmitglied jeweils eine Stimme abgeben.

Teil 4
Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten
und seines Stellvertreters

§ 24
Wahlgrundsätze

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Hochschule.
- (2) Zur Durchführung der Wahl gelten im Übrigen die §§ 21 und 22 entsprechend.

Teil 5
Schlussbestimmung

§ 25
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt rückwirkend zum 15.12.2011 in Kraft. Sie kann im Sekretariat des Wahlleiters und in der Hochschulbibliothek eingesehen werden. Die Wahlordnung vom 13.12.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Palucca Hochschule für Tanz Dresden vom 21.12.2011. Das Einvernehmen mit dem Senat wurde am 15.12.2011 hergestellt.

Dresden, den 22.12.2011

.....
Prof. Jason Beechey
Rektor